

# Schulordnung der Musikschule Hückeswagen e.V.



## 1. Aufgabe

- 1.1 Aufgabe der Musikschule Hückeswagen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, individuell zu fördern und so zu bilden, dass sie ihrer Begabung und Neigung entsprechend am kulturellen Leben in diesem Bereich teilnehmen können

## 2. Aufbau

- Die musikalische Bildung innerhalb der Musikschule Hückeswagen e.V. geschieht in folgenden Bereichen:
- 2.1 Elementare Musikpädagogik in Vorklassen und Musikalischer Grundausbildung
  - 2.2 Instrumentalgruppen und Einzelunterricht
  - 2.3 Tanz
  - 2.4 Kurse und Ergänzungsfächer

## 3. Schuljahr, Schulbesuche und Auftritt in der Öffentlichkeit

- 3.1 Das Schuljahr der Musikschule Hückeswagen e.V. beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule Hückeswagen e.V.
- 3.3 Unterrichtsfrei sind der Rosenmontag und der letzte Schultag vor den Sommerferien
- 3.4 Die Schüler sind verpflichtet regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Liegt die Ursache eines Unterrichtsausfalls auf Seiten des Schülers ist die Musikschule nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen oder die Gebühren zu erstatten
- 3.5 Die Veranstaltungen der Musikschule Hückeswagen e.V. und die hierzu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichtes
- 3.6 Öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft
- 3.7 Unter besonderen Voraussetzungen ist Online-Unterricht mit dem Präsenzunterricht gleichzusetzen

## 4. Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- 4.1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule Hückeswagen e.V. rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Instrumentalunterricht sollte erst ab einem Alter von 6 Jahren begonnen werden.
- 4.2 Die ersten vier Unterrichtswochen gelten als gebührenpflichtige Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch, wenn keine schriftliche Kündigung erfolgt. Danach besteht die Möglichkeit das Unterrichtsverhältnis zum Ende eines Schulhalbjahres, das heißt zum 31.07. oder 31.01. zu lösen. Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen jeweils zwei Monate vor dem Kündigungstermin erfolgen (31.05. zum 31.07., bzw. 30.11. zum 31.01.). In dem Hückeswagener Musikgärtchen sind Abmeldungen mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende möglich. Über eine außerordentliche Kündigung in besonderen Härtefällen während eines Schulhalbjahres entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit den Lehrkräften
- 4.3 Ein Lehrerwechsel berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung
- 4.4 Bei längerer Erkrankung eines Schülers sind die Gebühren 4 Wochen lang weiter zu entrichten und die Musikschulleitung zu informieren
- 4.5 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach Absprache mit dem Lehrer von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden

## 5. Aufsicht

- 5.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes

## 6. Instrumente

- 6.1 Zu Beginn des Unterrichtes sollte jeder Schüler ein eigenes Instrument besitzen
- 6.2 Bestimmte Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule Hückeswagen e.V. an die Schüler ausgeliehen werden
- 6.3 Einzelheiten der Ausleihe regelt ein gesonderter Mietvertrag

## 7. Gebühren

- 7.1 Der Besuch der Musikschule Hückeswagen e.V. ist kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung
- 7.2 Ergänzungsfächer sind frei, bedürfen aber der schriftlichen Anmeldung

## 8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Schulordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft